

Ordnung
der Zwischenprüfung
des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für das Fach Evangelische Religionslehre
im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Vom 10. Februar 2003

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Evangelische Theologie – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 24. April 2002 die folgende Ordnung der Zwischenprüfung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen. Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz am Sitz der Landesregierung hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2002 das kirchliche Einvernehmen zu dieser Zwischenprüfungsordnung mitgeteilt. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 21. Januar 2003, Az: 1537; TgbNr.: 77/02, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

INHALT

- § 1 Grundlage
- § 2 Ziel und Zweck
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Form der Zwischenprüfung
- § 5 Leistungsnachweise aus dem Studium
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassung
- § 8 Durchführung der Zwischenprüfung
- § 9 Bewertung und Bestehen der Teilprüfungen, Ermittlung der Gesamtnote und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 10 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Zeugnis
- § 13 Abänderung der Prüfungsentscheidung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Widerspruch
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1

Grundlage

Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Fach Evangelische Religionslehre des Studiengangs Lehramt an Gymnasien auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 233).

§ 2

Ziel und Zweck

- (1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab.
- (2) Studierende, die Evangelische Religionslehre als erstes oder zweites Fach studieren, sollen die Zwischenprüfung im Anschluss an die Beendigung der Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters ablegen.
- (3) Der Fachbereich stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Semesters erbracht werden können. Die Kandidatin oder der Kandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.
- (4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerkes,
 2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindesbedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs unter Vorsitz der Dekanin oder des Dekans verantwortlich. Dem Prüfungsausschuss gehören außer der oder dem Vorsitzenden drei Mitglieder der Gruppe 1 und je ein Mitglied der übrigen Gruppen gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 UG an. Sie werden vom Fachbereichsrat auf zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses; er kann diese Aufgabe an ein dem Prüfungsausschuss angehörendes Mitglied der Gruppe 1 delegieren.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Zwischenprüfungsordnung.

§ 4

Form der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Die Anmeldung zur Zwischenprüfung kann erst erfolgen, wenn die Leistungsnachweise gemäß § 5 erbracht worden sind.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 5

Leistungsnachweise aus dem Studium

Folgende Leistungsnachweise aus dem Grundstudium, die unter prüfungsmäßigen Bedingungen zu erbringen sind, gehen mit ihren Noten in die Zwischenprüfung ein: je ein qualifizierter Leistungsnachweis für ein neutestamentliches und ein kirchengeschichtliches Proseminar sowie je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer alttestamentlichen, einer religionswissenschaftlichen und einer religionspädagogischen Übung. Die Scheine müssen von einer Professorin oder einem Professor, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet sein. Bei der Benotung ist § 9 anzuwenden.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland im Fach Evangelische Religionslehre des Studienganges Lehramt an Gymnasien erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Fachs Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 9 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen, die oder der im Benehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter entscheidet.

§ 7

Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu den jeweils durch Aushang bekanntgegebenen Terminen schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Immatrikulationsbescheinigung,
 2. Nachweis der Hochschulreife oder der fachbezogenen Studienberechtigung,
 3. Nachweise der in der Studienordnung geforderten Sprachkenntnisse, sofern nicht im Nachweis gemäß Nummer 2 enthalten,

4. Studienbuch,

5. zwei Proseminar- und drei Übungsscheine (je ein Proseminar aus den Fächern Neues Testament und Kirchengeschichte, sowie je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung in den Fächern Altes Testament, Religionswissenschaft und Religionspädagogik; unter Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung wird eine Bescheinigung verstanden, die erteilt wird aufgrund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen regelmäßiger Vor- und Nachbereitung sowie aktiver Mitarbeit in der Übung; dazu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören),

6. Angabe von zwei Lehrveranstaltungen über deren Thematik die Kandidatin oder der Kandidat geprüft zu werden wünscht (siehe § 8),

7. eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der geforderten Unterlagen beizubringen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Aufgrund der Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung und teilt dies zusammen mit den Namen der Prüferinnen oder der Prüfer den Kandidatinnen oder den Kandidaten schriftlich mit. Die mündliche Prüfung findet frühestens zwei Wochen nach dieser Mitteilung statt.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 10 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlich sind.

§ 8

Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen von je ca. 15 Minuten Dauer. Prüfungsberechtigt sind alle Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten und Privatdozentinnen oder Privatdozenten des Fachbereichs. Mindestens eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer muss eine oder ein vom Landesprüfungsamt für die Erste Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre berufene Prüferin oder berufener Prüfer sein. Die Prüfung erstreckt sich auf die Thematik von zwei mindestens zweistündigen Lehrveranstaltungen aus zwei Disziplinen des Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereiches, die die Kandidatin oder der Kandidat besucht hat. Lehrveranstaltungen, für die Leistungsnachweise zur Zwischenprüfung eingereicht werden (s. § 5), sind von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

(2) Die beiden mündlichen Teilprüfungen werden von jeweils einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder vor einer kirchlichen Prüfungskommission eine Abschlussprüfung in Evangelischer Theologie abgelegt hat. Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer werden von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfungen fertigen die Beisitzerinnen oder Beisitzer ein Protokoll an. Es hat die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Prüfungsleistungen der Kandidatin oder des Kandidaten und die erteilten Noten festzuhalten.

(4) Bei den mündlichen Prüfungen können Studentinnen oder Studenten des eigenen Fachbereichs anwesend sein, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat es wünscht oder eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die Erlaubnis zur Anwesenheit von Zuhörerinnen oder Zuhörern auch noch während der Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer zurückgezogen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 9

Bewertung und Bestehen der Teilprüfungen, Ermittlung der Gesamtnote und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note der Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Das Ergebnis der Teilprüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Abschluss der Teilprüfung mitzuteilen.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(5) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung wird auf Grund der Noten der fünf Leistungsnachweise aus dem Studium gemäß § 7 Abs.2 Nr.5 und der mündlichen Teilprüfungen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ermittelt. Dabei werden die Durchschnittsnote der fünf Leistungsnachweise und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung (arithmetisches Mittel der Noten für die beiden Teilprüfungen) im Verhältnis 1:1 gewichtet. Bei der Bildung von Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 10

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist eine mündliche Prüfung nicht bestanden, muss sie im folgenden Semester wiederholt werden. Andernfalls gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Es ist nicht zulässig, eine bestandene Prüfung zu wiederholen, um eine bessere Note zu erhalten.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung zum nächsten Prüfungstermin zulassen; der Antrag muss spätestens zwei Monate nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung beim Fachbereich eingegangen sein. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Fehlversuche im Fach Evangelische Religionslehre des Studiengangs Lehramt an Gymnasien an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfung anzurechnen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein amtsärztlichen Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“

(5,0) zu bewerten; die Prüfung gilt in diesem Prüfungsfach als nicht bestanden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung gemäß § 12 Abs. 2 verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich, spätestens nach vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs.2 Nr. 5, die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis enthält. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten mündlichen Prüfung anzugeben.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Modalitäten einer Wiederholung der Prüfung Auskunft gibt.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 13

Abänderung der Prüfungsentscheidung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Zwischenprüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag das Recht, innerhalb eines Jahres unter Aufsicht Einblick in die Prüfungsakten zu nehmen.

§ 15

Widerspruch

(1) Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen kann die Kandidatin oder der Kandidat Widerspruch erheben.

(2) In Angelegenheiten der Zwischenprüfung ist der Prüfungsausschuss Widerspruchsbehörde.

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Die vorliegende Zwischenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 10. Mai 1989 (StAnz. S.534) außer Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung ihr erstes Fachsemester abgeschlossen haben, können die Zwischenprüfung nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnung ablegen. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich und unwiderruflich bei der Meldung zur Prüfung abzugeben. Das Wahlrecht kann längstens bis zum Abschluss des Wintersemesters 2003/04 ausgeübt werden. Danach ist eine Zwischenprüfung nach der in Absatz 2 Satz 2 genannten Ordnung ausgeschlossen.

Mainz, den 10. Februar 2003

Der Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Walter Dietz